

# Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Verteiler:  
Dez. 45 der StÄLU,  
Untere Naturschutzbehörden

Bearbeitet von: Herr Pabst

Telefon: 0385 / 588-16284

E-Mail:  
P.Pabst@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
530-00000-2025/005-002  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27.03.2025

## **Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025**

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG). Der Verursacher nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher für verbleibende Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG). Allgemeine Vorgaben zur Bewältigung von Eingriffsfolgen sind in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE M-V, Stand 2018) festgelegt. Der in Anlage 6 genannte abschließende Katalog an Kompensationsmaßnahmen und kompensationsmindernden Maßnahmen ist anzuwenden.

Der Erlass zur Änderung des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 17.03.2025 nimmt hinsichtlich der Bemessung der Kompensationshöhe (in Kompensationsflächenäquivalenten – KFÄ) Bezug auf einen gesonderten Erlass, der hiermit vorgelegt wird.

Für die Bemessung der Kompensationshöhe in KFÄ gelten folgende Maßgaben:

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Wertstufe der betroffenen Landschaft und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) ermittelt.

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Die Wertstufe der beeinträchtigten Landschaft richtet sich nach der Bewertung der Landschaftsbildräume (Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>) anhand der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der jeweiligen örtlichen Ausprägung. Maßgeblich sind die Wertstufen (WS) der Flächen in einem Umkreis des Fünzfachen der Anlagenhöhe um die Anlage. Den einzelnen WS ist ein Landschaftsbildwert (LBW) zugeordnet, der sich über die folgende Formel berechnet:

$$LBW = 150 + 50 * WS$$

	Landschaftsbildwert normal	reduzierter Wert aufgrund von Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0 (urbaner Bereich)	150	min 120
Anteil Wertstufe 1	200	min 170
Anteil Wertstufe 2	250	min 220
Anteil Wertstufe 3	300	min 270
Anteil Wertstufe 4	350	min 320

Berechnung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ m²):

- $Kompensationsbedarf \text{ je } WS = (FA - sLF) * GH * LBW * FKM$

FA: Flächenanteil [%]

sLF: sichtverstellende Landnutzungsform [%]

GH: Gesamthöhe [m]

LBW: Landschaftsbildwert [m]

FKM: Faktor für Konstruktionsmerkmale

- Addition der Ergebnisse für die einzelnen Wertstufen

Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sowie turm- und mastenartige Anlagen innerhalb des Bemessungskreises wird durch einen Abschlag vom Landschaftsbildwert zum Ausdruck gebracht, der sich aus dem Anteil der vorbelasteten Wirkraums herleitet. Befinden sich Teile des Bemessungskreises außerhalb der Landesgrenze, erfolgt die Zuordnung zu den Wertstufen und die Festsetzung des Landschaftsbildwert auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Die Flächenanteile größerer Siedlungsflächen sowie die von Waldflächen als sichtverstellende Landnutzungsformen werden durch Herauslösung aus der Berechnung berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs in KFÄ m² für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen auf See ist für das beeinträchtigte Landschaftsbild die Wertstufe 2 zugrunde zu legen.

Die Höhe des Kompensationsbedarfs in KFÄ m² wird anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises bilanziert.

Der festgesetzte Landschaftsbildwert wird mit der Anlagenhöhe multipliziert. Die Anlagenhöhe von Windenergieanlagen bemisst sich aus der Nabenhöhe und des Rotorradius. Konstruktionsmerkmale mit besonderer Bedeutung für die ästhetische Wahrnehmung einer mastenartigen Anlage werden durch Zu- und Abschläge berücksichtigt. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs ist die Berechnungshilfe zum Realkompensationserlass Landschaftsbild MV (LM 2025) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

<sup>1</sup> siehe <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> Naturschutz → Landschaftsplanung → Landesweite Analyse u. Bewertung d. Landschaftspotentiale → Landschaftsbildpotential → Landschaftsbildräume – Bewertung.

Der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in KFÄ m<sup>2</sup> ist in den Stellungnahmen der Dez. 45 der StÄLU in den Nebenbestimmungen der Höhe nach vorzusehen.

Für Vorhaben, deren Zulassungsverfahren vor dem 31.12.2021 begonnen haben und die nach den Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen (LUNG 2006, sog. Kriedemann-Methodik) bewertet wurden, erfolgt die Bewertung nach der Kriedemann-Methodik bis zum 31.12.2025, sofern nicht der Vorhabenträger die Umstellung auf dieses neue Regelwerk beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Umland